Aufnahmereglement der Mittelschule

vom 25. Juni 2011 (Stand 1. April 2014)

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980¹ als Reglement:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Inhalt

- ¹ Dieser Erlass regelt:
- a) die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule;
- b) den Übertritt in eine höhere Klasse des Gymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule.

Art. 2 Zeitpunkt

¹ Aufnahme und Übertritt erfolgen in der Regel auf Beginn eines Semesters.

II. Aufnahme in die erste Klasse

(2.)

1. Grundsätze (2.1.)

Art. 3* Prüfung und prüfungsfreie Aufnahme

² Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

¹ Für die Aufnahme ist eine Prüfung abzulegen.

sGS 215.1.

Veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt am 15. Oktober 2011, Nr. 10, und im Amtsblatt am 3. Oktober 2011, ABI 2011, 2513; in Vollzug ab 1. August 2011.

215,110

² In das Gymnasium wird prüfungsfrei zugelassen, wer das Untergymnasium an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen besucht und am Ende des vierten Semesters die Voraussetzungen des Promotionsreglementes des Untergymnasiums für die definitive Promotion erfüllt.

- ³ In die Wirtschaftsmittelschule oder in die Fachmittelschule wird zugelassen, wer:
- a) die Aufnahmeprüfung an einer st.gallischen Berufsmaturitätsschule im ersten Quartal des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres bestanden hat;
- b) nach nicht bestandener Probezeit an der Wirtschaftsmittelschule, der Fachmittelschule oder dem Gymnasium die Aufnahmeprüfung an einer st.gallischen Berufsmaturitätsschule im dritten Quartal des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres bestanden hat.

Art. 4 Prüfungstermine

- ¹ Die Aufnahmeprüfungen finden statt für:
- a) das Gymnasium im dritten Quartal des Schuljahres;
- b) die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule im ersten Quartal des Schuljahres.

2. Zulassung zur Prüfung

(2.2.)

Art. 5 Voraussetzungen

- $^{\rm 1}$ Zur Prüfung zugelassen wird, wer im Zeitpunkt der Aufnahme:
- in das Gymnasium die zweite Klasse der Oberstufe der Volksschule absolviert und höchstens das 17. Altersjahr erfüllt hat. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Musik wird der Besuch von drei Semestern Instrumentalunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Latein wird der Besuch von wenigstens drei Semestern Lateinunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt;
- b) in die Wirtschaftsmittelschule oder Fachmittelschule die dritte Klasse der Oberstufe der Volksschule absolviert und höchstens das 18. Altersjahr erfüllt hat. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Musik wird der Besuch von fünf Semestern Instrumentalunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt.

 $^{^{2}}$ Für die Aufnahme oder den Übertritt in ein höheres Schuljahr gilt das entsprechend höhere Altersjahr.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

(2.3.)

Art. 6 Verweigerung der Zulassung

¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Art. 7 Ausschreibung

¹ Die Bedingungen der Prüfungen werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

3. Gegenstand, Organisation und Ablauf der Prüfung

Art. 8 Prüfungsstoff

¹ Prüfungsstoff ist grundsätzlich der Lehrstoff der Sekundarschule.

² Er wird durch eine Auswahl der Grobziele umschrieben und durch Angaben über stoffliche Inhalte ergänzt.

Art. 9 Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik. Geprüft wird grundsätzlich schriftlich. In Mathematik finden zwei schriftliche Prüfungen statt.

² Bewerberinnen und Bewerber für das Gymnasium, deren Notensumme aus den schriftlichen Prüfungen unter 16 liegt, werden in Deutsch und Französisch zusätzlich mündlich geprüft.

Art. 10 Aufnahmeprüfungskommissionen a) Bestand

¹ Den Aufnahmeprüfungskommissionen gehören an:

- a) vom Erziehungsrat gewählte Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen;³
- b) vom Amt für Berufsbildung gewählte Berufsmaturitätslehrpersonen.

Art. 11 b) Aufgaben

¹ Die Aufnahmeprüfungskommissionen:

- a) erarbeiten die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen für die schriftlichen Prüfungen;
- b) schlagen die erlaubten Hilfsmittel vor.

³ Vgl. Art. 72 MSG, sGS 215.1.

215,110

Art. 12 Leitung

- ¹ Die kantonale Rektorenkonferenz leitet die Prüfung.
- ² Sie bestimmt in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung insbesondere:
- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsorte;
- c) im Rahmen dieses Erlasses⁴ den Prüfungsstoff im Einzelnen in Rücksprache mit der Pädagogischen Kommission V der Volksschule;
- d) die Prüfungsaufgaben und die erlaubten Hilfsmittel auf Vorschlag der Aufnahmeprüfungskommissionen;
- e) im Rahmen dieses Erlasses⁵ die Dauer der schriftlichen Prüfungen.

Art. 13 Abnahme

¹ Die Prüfung wird durch die von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten Lehrpersonen abgenommen.

Art. 14 Eignungsbericht

- $^{\rm 1}$ Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Eignungsbericht ein. $^{\rm 6}$
- ² Dieser gibt Auskunft über:
- a) Leistung und Arbeitshaltung;
- b) Begabung und Eignung;
- c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

Art. 15 Dauer

Art. 16 Unredlichkeit

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern je eine bis drei Stunden.

² Die mündlichen Prüfungen dauern je zehn Minuten.

¹ Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

³ Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

⁴ Art. 8 dieses Erlasses.

⁵ Art. 15 dieses Erlasses.

⁶ Vgl. Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

4. Prüfungsresultat

(2.4.)

Art. 17 Noten

a) im Allgemeinen

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

 $^{\rm 2}$ Bei mündlichen Prüfungen sind halbe Noten, bei schriftlichen Zehntelsnoten zulässig.

Art. 18 b) Fachnoten

¹ In jedem Fach wird eine Fachnote ermittelt.

- ² Sie ist:
- a) die Prüfungsnote, wenn schriftlich geprüft wurde;
- b) der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der Prüfungsnoten, wenn schriftlich und mündlich geprüft wurde, wobei die schriftliche Prüfungsnote doppelt gezählt wird.

Art. 19* Konferenz

- ¹ Die Prüfungskonferenz beschliesst über den Prüfungserfolg, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt. Ihr gehören an:
- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b) die Rektorin oder der Rektor;
- c) ein weiteres Mitglied der Schulleitung;
- d) die prüfenden Lehrpersonen.
- ² Stimmberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Rektorin oder der Rektor, das weitere Mitglied der Schulleitung und die an den Prüfungen der Bewerberin oder des Bewerbers beteiligten Lehrpersonen.
- ³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 20 Prüfungspunktzahl

¹ Die Prüfungspunktzahl ist die Summe der Fachnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik I und Mathematik II.

215.110

Art. 21 Aufnahme und Abweisung

¹ Aufgenommen wird, wer eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 16 erreicht.

Art. 22 Bandbreite

a) Gymnasium

- ¹ In das Gymnasium aufgenommen werden können:
- a) Bewerberinnen und Bewerber aus der zweiten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreicht haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber aus der dritten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15,5 erreicht haben.

Art. 23 b) Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule

- ¹ In die Wirtschaftsmittelschule oder Fachmittelschule aufgenommen werden können:
- a) Bewerberinnen und Bewerber aus der dritten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreicht haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Berufsvorbereitungsjahr, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15,5 erreicht haben.

Art. 24 c) Allgemein

¹ Die Prüfungskonferenz berücksichtigt den Eignungsbericht⁷, die Dauer der Vorbildung und besondere Umstände.

Art. 25 Notenmitteilung und Einsicht

² Wer eine tiefere Prüfungspunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23 dieses Erlasses.

² Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber ist Abs. 1 dieser Bestimmung nicht anwendbar.

² Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber ist Abs. 1 dieser Bestimmung nicht anwendbar.

 $^{^{\}mbox{\tiny 1}}$ Die Resultate werden der zuletzt besuchten Schule abgegeben.

² Die Lehrpersonen der zuletzt besuchten Schule können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

⁷ Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

5. Probezeit und Wiederholung der Prüfung

(2.5.)

Art. 26 Probezeit

¹ Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.

Art. 27 Definitive Aufnahme

¹ Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme.

Art. 28 Prüfungswiederholung

¹ Wer aufgrund der Prüfung oder am Ende der Probezeit abgewiesen wird, kann die Aufnahmeprüfung für denselben Ausbildungsgang (Gymnasium oder Wirtschaftsmittelschule bzw. Fachmittelschule) frühestens beim nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

6. Klassenbildung*

(2.6.)

Art. 28a* Zweisprachige Maturität

¹ Das Amt für Mittelschulen setzt nach Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor die Anzahl Klassen für die zweisprachige Maturität fest. Bestehen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Prüfung, als an der Schule Plätze zur Verfügung stehen, werden die Klassen nach dem Prüfungsresultat gebildet.

- ² Wer nicht berücksichtigt werden kann, kann:
- a) in eine Klasse für eine zweisprachige Maturität an einer anderen Schule eintreten, wenn das Prüfungsresultat es zulässt;
- b) in eine Klasse mit dem gewählten Schwerpunktfach, die nicht zur zweisprachigen Maturität führt, eintreten;
- c) das Schwerpunktfach wechseln.

² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

³ Vorbehalten bleibt die Zuteilung an eine andere Schule zur Bildung ausgeglichener Klassen oder zur angemessenen räumlichen Auslastung⁸.

⁸ Art. 4^{bis} des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1.

215,110

Art. 29 Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfelds a) vor dem Eintritt

- ¹ Das Schwerpunktfach oder Berufsfeld kann vor der Aufnahme gewechselt werden, wenn:
- a)* das gewünschte Schwerpunktfach oder Berufsfeld an jener Schule, bei der sich die Bewerberin oder der Bewerber angemeldet hat, nicht geführt wird;
- b)* der Wechsel der Zuteilung an eine andere Schule durch das Bildungsdepartement vorgezogen wird.
- ² Der Wechsel wird vom Bildungsdepartement verfügt.*
- ³ Vorbehalten bleibt die Zuteilung an eine andere Schule zur Bildung ausgeglichener Klassen oder zur angemessenen räumlichen Auslastung⁹.*

Art. 30 b) nach der Probezeit

- ¹ Das Schwerpunktfach oder das Berufsfeld kann nach der Probezeit bis zum Ende der zweiten Klasse einmal gewechselt werden.
- ² Der Wechsel kann von der Rektorin oder dem Rektor abgelehnt werden, wenn die Bildung ausgeglichener Klassen beeinträchtigt wird.

III. Übertritt in eine höhere Klasse

(3.)

Art. 31 Staatliche st.gallische Mittelschulen

- ¹ Wer eine staatliche st.gallische Mittelschule besucht, kann prüfungsfrei in den gleichen Ausbildungsgang einer anderen staatlichen st.gallischen Mittelschule übertreten, wenn sachliche Gründe für einen Übertritt vorliegen und die Bildung ausgeglichener Klassen nicht beeinträchtigt wird.
- ² Wer ein staatliches st.gallisches Gymnasium besucht, wird auf Gesuch hin von der Rektorin oder dem Rektor in die geeignete Klasse der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule eingeteilt. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.
- ³ Verfügungen über Promotion und Disziplinarmassnahmen bleiben gültig.

⁹ Art. 4bis des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1.

Art. 32 Andere Mittelschulen

¹ Wer eine andere öffentliche oder öffentlich anerkannte Mittelschule besucht, wird von der Rektorin oder vom Rektor in den geeigneten Ausbildungsgang sowie die geeignete Klasse und das geeignete Schwerpunktfach oder Berufsfeld eingeteilt. Die Rektorin oder der Rektor kann für den Einteilungsentscheid eine Prüfung anordnen.

² Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester. Am Ende der Probezeit entscheidet die Promotionskonferenz nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme. Sie kann Schülerinnen und Schüler, welche die Promotionsbestimmungen nicht erfüllen, in eine andere Klasse oder in ein anderes Schwerpunktfach oder Berufsfeld aufnehmen.

Art. 33 Übrige

- ¹ Übrige Bewerberinnen und Bewerber haben eine Prüfung abzulegen.
- ² Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Art, Umfang und Dauer der Prüfung.

Art. 34 Einschränkungen

- ¹ Die Aufnahme nach Art. 31 bis 33 dieses Erlasses in das letzte Ausbildungsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- ² Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Wer eine andere Schule wegen eines drohenden Ausschlusses verlässt, kann von der Rektorin oder vom Rektor abgewiesen werden.

Art. 35 Hospitierende

¹ Die Rektoratskommission beschliesst auf Antrag der Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme von Hospitierenden¹⁰ aufgrund der Leistungen im Unterricht. Sie kann eine Aufnahmeprüfung anordnen.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Aufgehoben werden:
- a) das Aufnahmereglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998;¹¹

¹⁰ Art. 20 MSV, sGS 215.11.

¹¹ nGS 33-77 (sGS 215.31).

215.110

das Aufnahmereglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 15. Dezember 1999. 12

Art. 37 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird nach der Genehmigung durch die Regierung¹³ ab 1. August 2011 angewendet.

¹²

nGS 35-2 (sGS 215.41). Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-104	25.06.2011	01.08.2011
Art. 3	geändert	47-71	15.02.2012	keine Angabe
Art. 19	geändert	47-71	15.02.2012	keine Angabe
Gliederungstitel 2.6.	geändert	2014-048	14.03.2014	01.04.2014
Art. 28a	eingefügt	2014-048	14.03.2014	01.04.2014
Art. 29, Abs. 1, a)	geändert	2014-048	14.03.2014	01.04.2014
Art. 29, Abs. 1, b)	geändert	2014-048	14.03.2014	01.04.2014
Art. 29, Abs. 2	eingefügt	2014-048	14.03.2014	01.04.2014
Art. 29, Abs. 3	eingefügt	2014-048	14.03.2014	01.04.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.06.2011	01.08.2011	Erlass	Grunderlass	46-104
15.02.2012	keine Angabe	Art. 3	geändert	47-71
15.02.2012	keine Angabe	Art. 19	geändert	47-71
14.03.2014	01.04.2014	Gliederungstitel 2.6.	geändert	2014-048
14.03.2014	01.04.2014	Art. 28a	eingefügt	2014-048
14.03.2014	01.04.2014	Art. 29, Abs. 1, a)	geändert	2014-048
14.03.2014	01.04.2014	Art. 29, Abs. 1, b)	geändert	2014-048
14.03.2014	01.04.2014	Art. 29, Abs. 2	eingefügt	2014-048
14.03.2014	01.04.2014	Art. 29, Abs. 3	eingefügt	2014-048